

***Osnabrücker Jahrbuch
Frieden und Wissenschaft***

IV/1997

DIE OSNABRÜCKER FRIEDENSGESPRÄCHE 1996

MUSICA PRO PACE 1996

***BEITRÄGE ZUM SCHWERPUNKTTHEMA:
KRIEGSDIENSTVERWEIGERUNG UND DESERTION***

MATERIALIEN UND DOKUMENTE

**herausgegeben vom
Oberbürgermeister der Stadt Osnabrück und dem
Präsidenten der Universität Osnabrück**

Universitätsverlag Rasch Osnabrück

Kriegsdienstverweigerung und Desertion in aktuellen Kriegen

Im Anschluß an Beiträge zur Desertion aus der Wehrmacht während des Zweiten Weltkrieges ist es nicht unbedingt naheliegend, sich auch mit aktuellen Beispielen von Desertion und Verweigerung auseinanderzusetzen. Heutige Kriegsführungen sind nur sehr bedingt mit dem Vernichtungskrieg des deutschen Faschismus vergleichbar, an dem auch die Wehrmacht beteiligt war.¹ Eine dermaßen systematisch betriebene Vernichtung nach rassistischen, politischen und ökonomischen Gesichtspunkten ist bislang einmalig. Auch die juristisch legitimierte Ermordung von über 20.000 Deserteuren und Wehrkraftzersetzer nach der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938² findet keine Entsprechung. Dieser Krieg war eindeutig ein Angriffskrieg und mit einem Völkermord verbunden.

Die handelnde Person jedoch entscheidet in der Regel in einer konkreten Situation nicht nach diesen Kriterien. So stellt auch Manfred Messerschmidt für die Deserteure der Wehrmacht fest: »In den wenigsten Fällen haben sich Soldaten auf politische Motive oder auf die Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus berufen. Überwiegend ging es ihnen um das Freikommen vom Militärdienst überhaupt.«³ Die Tat selber ist damals wie heute die gleiche, ein häufig relativ spontaner Entschluß aufgrund einer Situation, in der sich das Individuum dazu gezwungen sieht, für einen Krieg eingesetzt zu werden. Um der politischen Bedeutung dieser Handlung nahezukommen, ist es allerdings notwendig, Gemeinsamkeiten bzw. gemeinsame Ansätze zu diskutieren. Zu dieser Auseinandersetzung sollte auch die Beobachtung verleiten, daß nur eine stark eingeschränkte Rehabilitation der Deserteure des Zweiten Weltkriegs durch den Deutschen Bundestag⁴ erfolgte, wie auch, daß Kriegsdienstverweigerern und Deserteuren aus anderen Ländern das Recht zu dieser Handlung von deutschen Gerichten in den Asylverfahren in der Regel abgesprochen und damit der Schutz versagt wird.

Das Eckige des Soldaten –

»Die Erziehung des Soldaten beginnt damit, daß ihm viel mehr *verboten* wird als anderen Menschen. Auf die kleinsten Übertretungen stehen schwere Strafen. Die Sphäre des Nicht-Erlaubten, mit der jeder schon als Kind vertraut gemacht wird, erweitert sich für den Soldaten ins Riesenhafte. Mauern über Mauern werden um ihn errichtet; man leuchtet sie für ihn ab, man läßt sie vor ihm wachsen. Ihre Höhe und Strenge kommt ihrer Deutlichkeit gleich. Es ist von ihnen immer die Rede, er kann nicht sagen, daß er sie nicht kennt. Er beginnt, sich so zu bewegen, als ob er sie immer um sich fühlte. Das *Eckige* des Soldaten ist wie das Echo seines Körpers auf ihre Härte und Glätte; er bekommt etwas von einer stereometrischen Figur. Er ist ein Gefangener, der sich seinen Mauern angepaßt hat;

ein Gefangener, der es zufrieden ist; der sich gegen seinen Zustand so wenig wehrt, daß die Mauern ihn formen. Während andere Gefangene nur einen Gedanken kennen: wie sie ihre Mauern übersteigen oder durchbrechen könnten, hat er sie als eine neue Natur, als natürliche Umgebung anerkannt, der man sich anpaßt, zu der man selber wird.«⁵

Was Elias Canetti für die Abrichtung zum Soldaten beschreibt, gilt gesteigert für eine Kriegssituation. Gerade in einem Krieg ist das Militär auf den Gehorsam des Soldaten und der Soldatin angewiesen, weil das entfesselte individuelle Gewaltpotential kontrolliert werden muß. Nur so ist gewährleistet, daß die erzeugte Todes- und Tötungsbereitschaft für die Kriegsmaschinerie funktional ist. Besonders für Frauen und Männer, die im Militär den Befehl verweigern, die sich dem Dienst entziehen, den Kriegsdienst verweigern oder desertieren, gilt: Sie durchbrechen das Befehls- und Gehorsamsprinzip an einem konkreten Punkt, in einer konkreten Handlung die ihnen gesetzten Mauern. Diese Handlungen sind für das Militär daher gefürchtete Reaktionen des Individuums und mit horrenden Haftstrafen oder sogar mit der Todesstrafe⁶ belegt.

Beispiele von Strafandrohungen – In den Wehrgesetzen werden die gegen das Befehls- und Gehorsamsprinzip gerichteten Handlungen juristisch kategorisiert. An den folgenden Beispielen aus dem jugoslawischen Strafgesetz, das von den heutigen Teilrepubliken grundsätzlich übernommen wurde, sowie dem türkischen Militärstrafgesetz wird deutlich, welche Handlungen vom Militär am meisten befürchtet werden und daher auch besonders der Strafandrohung unterliegen.

Kriegsdienstverweigerung – Das, was nach dem deutschen Grundgesetz als Kriegsdienstverweigerung verstanden wird, die ›Weigerung, eine Waffe zu tragen bzw. zu gebrauchen‹, steht in beiden Ländern als eine Form der Befehlsverweigerung unter Strafe. Besonders auffällig sind die hohen Strafandrohungen im jugoslawischen Strafgesetz. Das türkische Recht hingegen kennt keine so hohen Strafen, hier wird jedoch in besonderer Weise auf die öffentliche Verweigerung eingegangen.

Nach Artikel 202 des jugoslawischen Strafgesetzes kann eine Militärperson, die sich in Friedenszeiten weigert, Waffen anzunehmen oder zu gebrauchen, mit ein bis zehn Jahren Gefängnis bestraft werden. Wenn die Weigerung im Krieg stattfindet, erhöht sich das Strafmaß auf bis zu 20 Jahre.⁷ Das Strafmaß übersteigt damit das bei Desertion vorgesehene. Durch die Einführung eines Rechts auf Ableistung eines Ersatzdienstes⁸ wurde dieser Artikel nicht außer Kraft gesetzt. Einberufenen und Reservisten wird die Berechtigung zur Ableistung eines Ersatzdienstes verweigert.

Im türkischen Militärstrafgesetz können diejenigen, die das Tragen von Waffen verweigern, nach den §§ 87 und 88 belangt werden. Danach beträgt die Strafe bis zu zwei Jahren Zuchthaus bei ›Beharren auf Ungehorsam‹.⁹ Dieses Strafmaß ist erheblich niedriger und unterschreitet sogar die deutsche Gesetzgebung.¹⁰

In der türkischen Gesetzgebung wird jedoch insbesondere die öffentliche Verweigerung mit weiteren Strafandrohungen belegt. Wird das Delikt ›Beharren auf Ungehorsam‹ z.B. vor ›versammelter Mannschaft‹ erfüllt, so erhöht sich die Strafe auf bis zu fünf Jahren Zuchthaus. Zudem wurden Kriegsdienstverweigerer, die ihre Verweigerung öffentlich erklärten bzw. andere zur Kriegsdienstverweigerung aufriefen, in den vergangenen Jahren nach dem § 155 des türkischen Strafgesetzes verfolgt, der ›Distanzierung des Volkes vom Militär‹. Darin ist eine Haftstrafe von bis zu zwei Jahren vorgesehen. Das Militär-

strafgesetz sieht für Militärpersonen in § 96 eine Entsprechung vor. »Hiernach wird mit drei Monaten bis zu fünf Jahren Gefängnis bedroht, wer die Straftat der Distanzierung des Volkes vom Militär durch öffentliche Schriften oder durch Hilfsmittel wie beispielsweise Bilder oder wer die Straftat in Zeiten des Krieges begeht.«¹¹

Umgehung des Militärdienstes und Desertion – Für die Straftat der ›Umgehung des Militärdienstes‹ gibt es im Deutschen keinen Begriff, im Englischen ist hingegen *draft evader* gebräuchlich. Desertion wird häufig als ›Fahnenflucht‹, d.h. Flucht aus dem Militär bezeichnet. Auch dafür finden sich in beiden Gesetzestexten Strafandrohungen. Besonders auffällig ist, daß diese bei Flucht ins Ausland oder in einer Kriegssituation deutlich erhöht sind. Auch gemeinschaftliches Handeln¹² sowie Verstöße von Offizieren und hauptamtlichem Militärpersonal unterliegen teilweise höheren Strafandrohungen.

Das jugoslawische Strafgesetz kennt im Artikel 214 die ›Umgehung der Einberufung zum Militärdienst‹. Darin wird Reservisten wie neu Einberufenen in Friedenszeiten eine Haftstrafe von bis zu fünf Jahren angedroht. Wenn sie, um der Einberufung zu entgehen, das Land verlassen oder sich im Ausland aufgehalten haben, müssen sie mit einer Gefängnisstrafe von 1 bis 10 Jahren rechnen. In Kriegszeiten erhöht sich das Strafmaß auf bis zu 20 Jahre.¹³ Die Desertion ist nach Artikel 217 des Jugoslawischen Strafgesetzes der ›Umgehung des Militärdienstes‹ in der Strafandrohung gleichgestellt.

In der Türkei wird nach § 63 des türkischen Militärstrafgesetzes ›Erfassungs- und Musterungsflucht, Dienstflucht und Sich-versteckt-Halten‹ unter Strafe gestellt. In Abhängigkeit von der Dauer der Abwesenheit werden zwischen einem Monat und drei Jahren Zuchthaus angedroht.¹⁴ Nach § 64 werden die gleichen Straftaten, wenn sie von Reserveoffizieren begangen wurden, mit einem Monat bis zu fünf Jahren Zuchthaus bestraft. ›Fahnenflucht‹ wird nach § 66 mit bis zu drei Jahren Zuchthaus bestraft. Nach § 67 ist die Strafandrohung auf drei bis fünf Jahre erhöht, wenn sich der Fahnenflüchtige ins Ausland absetzt. Bei »erschwerenden Umständen« nach § 67 Abs. 3 beträgt die Strafe zwischen fünf und zehn Jahren. Das ist z.B. bei der Fahnenflucht von Offizieren und Militärbeamten der Fall. Nach § 70 erhöht sich die Strafandrohung auch auf zwei bis fünf Jahre, wenn die Fahnenflucht ›gemeinschaftlich‹ erfolgt.

Straferhöhungen erfolgen also insbesondere bei gemeinschaftlichem Handeln, bei Flucht ins Ausland, in einer Kriegssituation sowie bei Verstößen von Offizieren und hauptamtlichem Militärpersonal. In der Türkei werden auch explizit öffentliche Äußerungen unter Strafe gestellt.

Kategorisierungen – Diese juristischen Kategorisierungen sind allerdings für die Auseinandersetzung um die politische Bedeutung wenig hilfreich. Ich will deshalb mit lediglich zwei Begriffen fortfahren, die m.E. den entscheidenden Unterschied deutlich machen können: *Deserteure* sind danach all diejenigen, unabhängig von der juristischen Definition, die sich, aus welchen Gründen auch immer, der Ableistung des Dienstes dauerhaft entziehen oder von der Armee desertieren. *Kriegsdienstverweigerer* sind danach all diejenigen, unabhängig von der juristischen Definition, die sich aus politischen oder vom Gewissen bestimmten Gründen dem Dienst entziehen oder von der Armee desertieren. Kriegsdienstverweigerer sind nach dieser Definition eine spezielle Gruppe unter den Deserteuren.¹⁵

Weitere Formen der Repression – Im ehemaligen Jugoslawien wurden während des Krieges Anzeigen veröffentlicht, in denen unter der Überschrift »Verräter und Deserteure«

Namenslisten von Wehrpflichtigen aufgeführt waren, die der Einberufung keine Folge leisteten.¹⁶ Damit wurden sie öffentlich gebrandmarkt. Die öffentliche Diffamierung gehörte zu den zahlreichen außergesetzlichen Repressionen. Diese reichten vom Einsatz an der Front als Kanonenfutter über die Beschlagnahmung von Eigentum, auch des Eigentums der Familie, sowie Berufsverbot.¹⁷ Sie sind auch jetzt noch der allgemeinen Willkür der Behörden, des Militärs und der feindlich gesinnten Bevölkerung schutzlos ausgeliefert und zudem ihrer Lebensgrundlage beraubt. Darüber hinaus droht ihnen die sofortige Zuführung zum Militär für einen erneuten Kriegseinsatz.

Zum Umfang der Desertion – Die Desertion ist zwar ein randständiges, aber kein seltenes Phänomen. In den Kriegen zwischen Armenien und Aserbeidschan, im ehemaligen Jugoslawien, in der Türkei oder in der Russischen Föderation hatten sich Tausende dem Dienst entzogen. Da das Militär nur selten Angaben dazu macht und diese aufgrund politischer Erwägungen auch falsch sein können, sind wir letztlich auf Schätzungen angewiesen. Auch Angaben zum prozentualen Anteil der Deserteure und Kriegsdienstverweigerer unter den insgesamt Einberufenen bzw. Soldaten können lediglich Schätzungen sein. Selten ist in diesen Länder wirklich bekannt, wie viele Personen gerade im Falle eines Krieges mobilisiert worden sind. Auch über die Heeresstärke gibt es unterschiedliche Angaben. Die folgenden Zahlen können so nur deutlich machen, daß Desertion kein Einzelfall ist.

Auf über 300.000 wird von den Antikriegsgruppen in Belgrad die Zahl derjenigen geschätzt, die allein aus den Republiken Serbien und Montenegro den Einberufungen nicht nachgekommen sind.¹⁸ Auf kroatischer Seite spricht das Zagreber Antikriegszentrum von etwa 30%, die während des Krieges mit Rest-Jugoslawien den Einberufungen nicht nachkamen.¹⁹ Für die verschiedenen Seiten in Bosnien gibt es keine Schätzungen, doch auch von dort sind viele männliche Wehrpflichtige aufgrund Wehrpflicht, drohender Repressionen und Bestrafung ins Ausland geflüchtet.

Aber nicht nur im Krieg im ehemaligen Jugoslawien, auch in anderen Kriegen gibt es das massenhafte »Nein« zum Kriegsdienst. Das türkische Verteidigungsministerium gab Zahlen für das türkische Militär bekannt, wonach etwa 200.000 fahnenflüchtig sind.²⁰ Der Verein der KriegsgegnerInnen in Izmir geht von einer Gesamtzahl von 350.000 bis 400.000 Fahnenflüchtigen aus.²¹ Nach dem Bericht des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages sollen sich 1993 in der Russischen Föderation ca. 50.000 Wehrpflichtige der Einberufung entzogen haben, 1994 seien es bereits 70.000 gewesen. Der Frühlingseinberufung 1995 hätten sich 20.000 junge Männer entzogen, zwischen Januar und Juni 1995 seien fast 3.000 Rekruten aus den Streitkräften desertiert.²² Zu Armenien schreibt das Auswärtige Amt in einer Stellungnahme:

»Bereits die letztjährige Verordnung vom 13.05.1994 betreffend der Einberufung vom Wehrdienstleistenden wies die betroffenen armenischen Behörden (Innenministerium, Transportministerium, Zoll- und Flughafenbehörden) an, Kontrollmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die Wehrrfassung erfolgt. Nachdem sich das Problem des Wehrdienstentzuges in den vergangenen Jahren drastisch ausweitete (teilweise bis zu 90% der Einberufungsjahrgänge hatten ihren Wehrdienst nicht angetreten), sucht die armenische Regierung mit Appellen, Strafkündigungen etc., die Wehrebereitschaft sicherzustellen. Im Rahmen eines Rechtshilfeabkommens mit Rußland wird seit jüngstem versucht, die Überstellung von sich dem Wehrdienst entziehenden Jugendlichen sicherzustellen.«²³

Die Liste ließe sich relativ beliebig verlängern. Besonders in Kriegssituationen entziehen sich Soldaten und Soldatinnen der Wehrpflicht. Es ist ein Massenphänomen, das dem Militär und den Regierungen eine für den Krieg nicht ersetzbare Ressource entzieht: den Menschen. In ihrem Sinne darf dieses Verhalten nicht Schule machen, weil sie sich nicht auf Freiwilligkeit verlassen können. Besonders bedrohlich ist für sie die massenhafte Desertion insbesondere dann, wenn sie gemeinschaftlich begangen wird.

Motivationen – Die Motive der Kriegsdienstverweigerer und Deserteure sind höchst unterschiedlich. Luis Gabriel Caldas Leon, kolumbianischer Kriegsdienstverweigerer, wollte die von der Verfassung garantierte Gewissensfreiheit für seine Kriegsdienstverweigerung in Anspruch nehmen. Er lehnt das Militär ab, denn: »Militarismus ist eine lächerliche Männerbewegung in Grün. Es ist eine Art von Kidnapping junger Männer. (...) Gewaltfreiheit ist die beste Art, um die Gewalt, die zur Verletzung unserer Menschenrechte benutzt wird, lächerlich zu machen. Kriegsdienstverweigerung ist die beste Waffe, die man gebrauchen kann, wenn man der Armee den Krieg erklärt hat.«²⁴

Nur wenige der mit uns in Verbindung stehenden Kriegsdienstverweigerer und Deserteure geben, wie Luis Gabriel Caldas Leon, pazifistische Beweggründe für ihre Verweigerung an. Häufiger, wie sich an folgenden Beispielen zeigt, sind andere Motive ausschlaggebend: Verweigerung bestimmter Kriege, Verweigerung des Gebrauches bestimmter Waffen, Verweigerung des Kriegsdienstes gegen die eigenen Nachbarn, Verweigerung des Kampfes gegen das eigene Volk, Verweigerung der Teilnahme an offensichtlichen Kriegsverbrechen, Verweigerung eines Angriffskrieges, Ablehnung eines imperialistischen Krieges, Angst vor dem eigenen Tod, Flucht aufgrund der unmenschlichen Behandlung im Militär u.a. Mehmet Ekinici, Kurde aus der Türkei, erklärte z.B. auf einer Pressekonferenz im Mai 1994 seine Verweigerung mit den Worten:

»Die Türkei führt Krieg gegen das kurdische Volk. Darunter leiden das türkische und kurdische Volk. Sehr viele junge Männer sterben in diesem Krieg. Ich möchte, daß das türkische und kurdische Volk miteinander in Frieden leben und daß der andauernde Krieg beendet wird. Mit meiner Kriegsdienstverweigerung möchte ich dazu beitragen, daß der Krieg so schnell wie möglich beendet wird.«²⁵

Der serbische Deserteur Miroslav Baletic desertierte im September 1991 aus der Jugoslawischen Volksarmee und floh nach Deutschland. In einem Interview sprach er über seine Beweggründe: »Ich sah keinen Grund, gegen die Leute zu kämpfen, mit denen ich noch vor einigen Monaten zusammengearbeitet habe, am Flughafen in Dubrovnik zum Beispiel, wenn ich Touristen abholte.«²⁶

Gemeinsam Öffentlichkeit schaffen – Mehmet Ekinici und Luis Gabriel Caldas Leon sind deshalb zwei besondere Beispiele, weil beide ihre Verweigerung öffentlich machten. Es sind nur sehr wenige, die dies umsetzen. Aus der Türkei sind etwa 50 Personen bekannt, die dies in der Zwischenzeit gemacht haben. In Kolumbien sind es gerade mal 10 Personen. Die Bedeutung liegt aber in der Qualität des Öffentlichmachens. In der Türkei beispielsweise hat diese Form des Protestes dazu geführt, daß das Tabu, überhaupt über Militär und die Pflicht zur Ableistung des Militärdienstes zu reden, gebrochen wurde. In den lateinamerikanischen Ländern kommt noch eine andere Bedeutung hinzu. Gerade weil sich in diesen Gruppen Männer und Frauen zusammenfinden, die nicht unbedingt zu den Ärmsten der Gesellschaft gehören und sich z.B. vom Militärdienst freikaufen könnten²⁷, stellt

es den Herrschaftskonsens der Mittel- und Oberschicht in Frage. Sie akzeptieren nicht den von der Politik akzeptierten status quo, der die Korruption im Militär, d.h. die außerordentliche Bereicherung der militaristischen Hierarchie, begünstigt. Sie gehen mit ihrer Überzeugung an die Öffentlichkeit und stellen damit die bestehenden Spielregeln in Frage. Das sticht als wesentliches Moment der politischen Bedeutung der in Lateinamerika wachsenden Bewegungen zur Kriegsdienstverweigerung hervor. Somit steckt in der öffentlichen Form der Verweigerung die Chance, in der jeweils spezifischen gesellschaftlichen Situation, die insbesondere in einer Kriegssituation militaristisch geprägt ist, aus der individuellen Entscheidung heraus gemeinsam politische Wirksamkeit zu entfalten, der Kriegslogik sich widersetzende Strategien zu entwickeln – trotz aller Repressionen.

Flucht ins Ausland – Um den Repressionen und insbesondere der erneuten Einberufung zu entgehen, um für sich selber und die Familie eine Lebensgrundlage zu erhalten, entschließen sich viele Betroffene zur Flucht ins Ausland. Hier jedoch sind ihnen hohe Hürden gesetzt. Gerade gegenüber Bürgern von kriegführenden Staaten werden von vielen westeuropäischen Staaten Visaregelungen eingeführt. So müssen beispielsweise alle aus Bosnien-Herzegowina, Serbien und Montenegro kommenden Personen seit 1992 in ihren Ländern ein Visum beantragen, um überhaupt in ein westeuropäisches Land einreisen zu können. Gerade für Deserteure, die möglicherweise ohne Papiere sind, war es damit fast aussichtslos, aus dem Land herauszukommen.²⁸ Allein in vier Monaten des Jahres 1993 wurden 15.041 Menschen aus dem ehemaligen Jugoslawien an den deutschen Grenzen abgewiesen, selbst wenn sie dort Asyl beantragten.²⁹

Kein Asyl für Kriegsdienstverweigerer – Wie mit denjenigen umzugehen sei, die sich, insbesondere in einer Kriegssituation, dem Zwang zum Dienen widersetzen, darin sind sich alle Staaten in frappierender Weise einig. Fahnenflucht gilt als Verrat an der gemeinsamen Sache. Was für den eigenen Soldaten Geltung haben soll, wird auch gegenüber anderen Staaten nicht in Frage gestellt. Das schließt das Recht mit ein, Krieg zu führen und dafür auch die Ressource Mensch zu verwenden. Darum haben Deserteure, die z.B. in europäische Länder fliehen, um hier Schutz zu erhalten, kaum die Möglichkeit, wegen der drohenden Bestrafung Asyl zu erhalten. Der VGH Baden-Württemberg schreibt z.B. in einer Entscheidung vom 6. 2. 1985:³⁰

»Die sowohl innerstaatlich als auch völkerrechtlich ausdrücklich anerkannte allgemeine Wehrpflicht ist ein legitimer Ausfluß der jedem Staat kraft seiner Souveränität zustehenden Wehrhoheit. Dies gilt nicht nur für die Länder, die sich durch eine freiheitlich-demokratische Ordnung auszeichnen, sondern beansprucht Geltung auch für weltanschaulich totalitäre Staaten.«

Die Folge dieser Rechtsprechung ist, daß Deserteuren und Kriegsdienstverweigerern aus anderen Staaten kein Schutz gewährt wird. Sie sind von Abschiebung bedroht und damit der Auslieferung an das Militär, dem sie entgehen wollten.

Recht auf Kriegsdienstverweigerung – Auch die Wahrnehmung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung wird Flüchtlingen abgesprochen. Das deutsche Grundrecht in Artikel 4 Abs. 3 GG habe Gültigkeit nur für deutsche Staatsbürger, so die deutschen Gerichte. Das Bundesverwaltungsgericht entschied dazu am 31. 3. 1981, daß »das Asylrecht des Art 16 Abs. 2 Satz 2 GG das Grundrecht auf Verweigerung des Kriegsdienstes

aus Gewissensgründen nicht mit ein(schließt).«³¹ Flüchtlinge, die sich darauf berufen und Schutz beanpruchen, da in ihren Herkunftsländern das Recht auf Kriegsdienstverweigerung nicht akzeptiert wird, werden abgewiesen und letztlich abgeschoben.

Völkerrechtlich verurteilter Krieg – Judith Kumin, Vertreterin des UN-Hochkommissariats für Flüchtlinge in Deutschland, erklärte am 6. Mai 1995, daß es »die Einheit des Völkerrechtes gebiete, jenen Deserteuren Schutz zu gewähren, die nicht an militärischen Aktionen beteiligt sein wollen, die für völkerrechtswidrig erklärt worden sind. Falls keine Alternativen bestehen, ist ihre Flucht insofern nur eine konsequente Handlung, um sich überhaupt völkerrechtskonform verhalten zu können. Das Völkerrecht kennt durchaus eine persönliche Verantwortlichkeit im Hinblick auf Kriegsverbrechen, wie sie z.B. in den Genfer Rot-Kreuz-Konventionen benannt sind.«³² Sie bezieht sich dabei auf das Handbuch des UNHCR, in dem die Flüchtlingseigenschaften näher beschrieben werden:

»Wenn jedoch die Art der militärischen Aktion, mit der sich der Betreffende nicht identifizieren möchte, von der Völkergemeinschaft als den Grundregeln menschlichen Verhaltens widersprechend verurteilt wird, dann könnte in Anbetracht der Bestimmungen der Definition die Strafe für Desertion oder für Nichtbefolgung der Einberufung als Verfolgung angesehen werden.«³³

Der Verweis auf das Völkerrecht lenkt allerdings von der grundsätzlichen Problematik ab. Der Versuch, Krieg und die damit verbundene Vernichtung von Menschen von der zivilen Bevölkerung zu trennen, geht völlig an der Realität vorbei und verharmlost diese. Wenn man es ernst nehmen würde, wären Kriege grundsätzlich undurchführbar. Dennoch könnten diese Argumente für Flüchtlinge hilfreich sein.

Ein Beispiel hätte der Krieg der Jugoslawischen Bundesarmee gegen Kroatien sein können. Er war als einer der Kriege in den letzten Jahren als völkerrechtswidriger Angriffskrieg von der Internationalen Staatengemeinschaft verurteilt worden.

Unterstützt wurde diese Auffassung durch Beschlüsse europäischer Gremien. Das Europäische Parlament forderte am 28. Oktober 1993 »die Völkergemeinschaft auf, Normen zum Schutz von Deserteuren und Kriegsdienstverweigerern aufzustellen, die sich nicht an nationalistischen Kriegen beteiligen möchten, die von ihr unmißverständlich verurteilt wurden«, und »fordert den Rat und die Mitgliedsstaaten auf, geeignete Maßnahmen zur Aufnahme von Deserteuren und Kriegsdienstverweigerern vorzusehen, die sich den verschiedenen Streitkräften, die sich auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens bekämpfen, entziehen.«³⁴ Auch die Parlamentarische Versammlung des Europarates sprach sich am 1. Juli 1994 in einer Empfehlung gegenüber den Mitgliedsstaaten dafür aus, »von der Abschiebung von Deserteuren und Fahnenflüchtigen aus dem ehemaligen Jugoslawien oder sogar von der Androhung der Abschiebung abzusehen, bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine Amnestie erklärt worden ist und sie in völliger Sicherheit nach Hause zurückkehren können.«³⁵

Trotz dieser Beschlüsse setzten die Regierungen der im Europarat oder der Europäischen Union vertretenen Staaten keine der erhobenen Forderungen um. Nur in wenigen Fällen konnten Deserteure einen Schutz über Gerichte erwirken, da, so z.B. das VG Regensburg, die »Bestrafung asylrechtlich relevant (ist), denn sie trifft auch und insbesondere die vom Kläger durch seine Desertion bekundete Überzeugung, nicht an einem völkerrechtswidrigen bewaffneten Konflikt mitzuwirken.«³⁶ In der Regel hatten die Beschlüsse keinerlei Konsequenzen zur Folge.

Andere Kriege, wie der gegen die kurdische Bevölkerung in der Türkei geführte, sind hingegen noch nicht einmal als völkerrechtswidrig verurteilt worden, da »sich die Kategorie des völkerrechtswidrigen Krieges [...] grundsätzlich nur auf zwischenstaatliche und nicht auf innerstaatliche Konflikte [bezieht].«³⁷

Ein Beispiel, in dem ein Beschluß der UN-Vollversammlung nutzbar gemacht werden konnte, ist die Resolution 33/165 von 1978, in der sie das Recht aller Personen anerkennt, den Dienst in Militär oder Polizei, die der Durchsetzung der Apartheid in Südafrika dienen, zu verweigern. Die Mitgliedsstaaten wurden zudem aufgefordert, diesen Personen Asyl oder sichere Durchreise zu garantieren. Australien, Botswana, Kanada, Lesotho, die Niederlande, Norwegen, Swaziland, Großbritannien, USA und Zimbabwe kamen dieser Aufforderung nach. Die BRD hielt sich nicht an diesen Beschluß.³⁸

Öffentliche Verweigerung – In der Regel wird in den Asylverfahren und Entscheidungen zu Aufenthaltsregelungen nach dem Ausländergesetz über Deserteure und Kriegsdienstverweigerer entschieden, die sich dem Kriegsdienst entzogen, dies aus Furcht vor Verfolgung in ihrem Herkunftsland jedoch nicht öffentlich gemacht hatten. Aktuell gibt es inzwischen in Deutschland Fälle von kurdischen Kriegsdienstverweigerern aus der Türkei, die auch wegen ihrer öffentlichen Verweigerung Asyl erhalten haben. Grund dafür war zum einen, daß ihre Verweigerung im Zusammenhang mit ihren politischen Aktivitäten in der Türkei stand. Grund dafür war auch, daß ihre betont öffentliche Verweigerung eine zusätzliche Strafe mit sich bringen und nach Auffassung der Gerichte in der Türkei als »separatistische Aktivität« angesehen werden könnte.³⁹ Auf keinen Fall ist aber eine öffentliche Verweigerung grundsätzlich günstig für ein Asylverfahren. Durch die restriktive Auslegung der Gerichte kann sie ebensogut die Sachlage im Asylverfahren verschlechtern.

Zusammenfassung – Die politische Bedeutung der Desertion und Kriegsdienstverweigerung hat also meines Erachtens insbesondere drei Aspekte, unabhängig von der jeweiligen Intention, die mit der Desertion bzw. Verweigerung verbunden wird:

Zum einen stellt die Desertion einen Akt des Ungehorsams gegen die hierarchische Institution des Militärs dar. Die Person, die im Militär zu einem Objekt verdinglicht wird, das legitim Herrschaftsausübung mittels Gewalt praktizieren soll, weigert sich an einer Stelle, diese Funktion auszufüllen, wird sich der eigenen Wünsche und der eigenen Verantwortung wieder bewußt. Damit hat die Desertion einen emanzipatorischen Kern.

Zum zweiten: Geschieht diese Handlung massenweise, so wird sie zu einem Ausdruck des Protestes gegen die Ziele der jeweiligen Regierung. Sie erfaßt damit breite Bevölkerungsschichten und drückt die allgemeine Antipathie gegen einen Krieg aus. Obwohl dieses Massenphänomen nur in wenigen Fällen in der Lage ist, an entscheidender Stelle den Krieg mit zu beenden, so erschwert es doch dem Militär die Führung eines Krieges. Schon die gesetzlichen Regelungen weisen darauf hin, da die gemeinschaftliche Desertion in einer Kriegssituation schärfstens verfolgt wird.

Als Drittes ist die öffentliche Kriegsdienstverweigerung in einer Kriegssituation zu nennen. Sie hat eine andere politische Qualität. Mit der Öffentlichmachung der eigenen Motivation gewinnt der Verweigerer seine Autonomie zurück, trotz aller Repressionen. Er trägt mit seiner öffentlichen Haltung dazu bei, die Ziele des Militärs und das Militär selbst in Frage zu stellen, und fordert zur Solidarität, zum gemeinsamen Handeln auf. Damit weigert er sich zugleich, der Dynamik eines Krieges zu entsprechen, Gewalt mit Gewalt zu beantworten.

Unter diesen Aspekten ist die Haltung des deutschen Militärs nur als konsequent anzusehen. In der Frage der Desertion geht es ja in Deutschland nicht um den rechtsstaatlichen Prozeß der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer nach Artikel 4 Abs. 3 GG. Der ist trotz aller Widersprüche weitgehend akzeptiert und kanalisiert für das Militär unerwünschte Kräfte im Rahmen der weitgehend anerkannten Wehrpflicht zu einem Ersatzdienst. Bei der Frage der Desertion geht es aber um die Entscheidung, der Wehrpflicht bzw. der Pflicht zum Gehorsam nicht nachzukommen, der Entscheidung von Soldaten, sich dem Befehl zu verweigern. So wie Deserteure aus aktuellen Kriegen in der Regel kein Asyl erhalten, so wird auch die Befehlsverweigerung und Fahnenflucht von der Bundeswehr strafrechtlich verfolgt. Auch die Weigerung, den Ersatzdienst abzuleisten, unterliegt dieser Strafverfolgung. Darin ist eine Kontinuität zu sehen, die dem militärischen Befehls- und Gehorsamsprinzip geschuldet ist. Würde die Desertion auch beim Militär eine positiv zu bewertende Handlung darstellen, würde dies Tür und Tor öffnen, um auch in beliebigen aktuellen Kriegen, d.h. auch bei Kriegen, in die die Bundeswehr verwickelt ist, berechtigt »Nein« sagen zu können. Ein wahrlich erfrischender Gedanke, den es umzusetzen gilt.

Anmerkungen

- ¹ Vgl. Hannes Heer, Klaus Naumann (Hg.): Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944. Hamburg: Hamburger Edition 1995.
- ² Vgl. Manfred Messerschmidt: Deserteure im Zweiten Weltkrieg. In: Wolfram Wette (Hg.): Deserteure der Wehrmacht. Feiglinge - Opfer - Hoffnungsträger? Dokumentation eines Meinungswandels. Essen: Klartext 1995, S. 61.
- ³ Ebd., S. 68.
- ⁴ Am 15. Mai 1997 beschloß der Deutsche Bundestag, daß die Urteile der Wehrmachtsgeschichte wegen Desertion »unter Anlegung rechtsstaatlicher Wertmaßstäbe Unrecht waren«. Zugleich wird im darauffolgenden Satz diese weitgehende Formulierung wieder zurückgenommen. Anderes gelte, »wenn bei Anlegung dieser Maßstäbe die der Verurteilung zugrundeliegende Handlung auch heute Unrecht wäre«. Da Desertion und ihre im Krieg notwendigen Begleitvergehen, etwa Diebstahl von Lebensmitteln oder Zivilkleidung, auch heute strafbar seien, würden die Urteile in solchen Fällen eben doch nicht als Unrecht gewertet.
- ⁵ Elias Canetti: Masse und Macht. Frankfurt a.M.: Fischer, 1993, S. 346.
- ⁶ Für die Androhung der Todesstrafe werden im folgenden keine Belege angegeben. Als ein Beispiel sei auf die Russische Föderation hingewiesen, die dies im Strafgesetzbuch bei Fahnenflucht in Kriegzeiten androht (Strafgesetzbuch der Russischen Föderation, § 247 Abs. b). Vgl.: Connection e.V. (Hg.): Dokumentation der Fachtagung »Gewissen ohne Schutz? Kriegsdienstverweigerer und Deserteure aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion suchen Asyl«. Offenbach 1995, S. 39.
- ⁷ Helsinki Committee for Human Rights in Serbia: Deserteure aus dem Krieg in Jugoslawien. In: Rundbrief der AG »KDV im Krieg« (Offenbach), (1995), Nr. 3, S. 3f.
- ⁸ Artikel 296 bis 300 des Wehrpflichtgesetzes. Vgl. Rundbrief d. AG »KDV im Krieg«, (1995), Nr. 2, S. 7.
- ⁹ Nach Ahmet Hür: Das Militärstrafgesetz in bezug auf die Verweigerung des Kriegsdienstes. Dortmund: DFG-VK Bildungswerk NRW, 1995, S. 29.
- ¹⁰ Im deutschen Wehrstrafgesetz wird nach § 20 die Gehorsamsverweigerung mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bestraft.
- ¹¹ Ahmet Hür (s. Anm. 9), S. 30.
- ¹² Auch hier findet sich eine Entsprechung im deutschen Wehrstrafgesetz, nach dem in § 27 die »Meuterei« höher bestraft wird. Gemeinschaftliche Gehorsamsverweigerung z.B. unterliegt dort einer Strafandrohung von bis zu fünf Jahren.
- ¹³ Helsinki Committee for Human Rights in Serbia (s. Anm. 6), S. 3f.
- ¹⁴ Nach Ahmet Hür (s. Anm. 9), S. 22ff.
- ¹⁵ Eine weitere Gruppe, die der Überläufer, wird hier nicht weiter thematisiert, da sie sich für die andere Seite des Krieges entscheiden.
- ¹⁶ Vgl. Rundbrief der AG »KDV im Krieg« (1993), Nr. 6, S. 5.
- ¹⁷ Vgl. Christa Zöchling: Kanonenfutter. In: Profil (Wien) v. 17. August 1992. Vgl. auch Bojan Aleksov, Stasa Zajovic / »Women in Black«, Belgrad): Allgemeine Informationen zur Mobilmachung, Desertion, den Standpunkten des Regimes und der Friedensbewegung. In: Rundbrief der AG »KDV im Krieg« (1994), Nr. 2, S. 10. Vgl. auch Brief aus Jugoslawien. In: Rundbrief der AG »KDV im Krieg« (1993), Nr. 6, S. 3ff.
- ¹⁸ Vgl. Bojan Aleksov, Stasa Zajovic (s. Anm. 17), S. 9.
- ¹⁹ Vgl. Zoran Ostric, Roberto Spiz / (»Antiwar Campaign Croatia«): Krieg, Mobilisierungen, KDVer und Deserteure in Kroatien. In: Rundbrief der AG »KDV im Krieg« (1994), Nr. 3, S. 2.
- ²⁰ Am 3. Dezember 1993 erklärte der Verteidigungsminister Mehmet Gölhan, es gäbe in der Türkei 250.000 Fahnenflüchtige, und sprach ein Ultimatum für diese aus. Nach Schätzungen haben sich bis zum Ende des Ultimatums (bis Mitte Mai 1994) etwa 60.000 Personen gemeldet. Vgl. Osman Murat Ülke: Erste Schritte einer Bewegung. In: AG »KDV im Krieg« (Hg.): Kriegsdienstverweigerung in der Türkei und Kurdistan. Offenbach 1995, S. 13.
- ²¹ Vgl. Kirik Tüfek. Das zerbrochene Gewehr. Rundbrief zur türkisch/kurdisch-antimilitaristischen Bewegung. Hg. von Connection e.V. (Offenbach), 1995, Ausgabe November.
- ²² Vgl. Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (Hg.): Menschenrechtsnotstand in der Russischen Armee und Rußlands Krieg in Tschetschenien. Frankfurt a.M. 1996.
- ²³ Auswärtiges Amt. Lagebericht Armenien. Bonn. - Stand: 15. Februar 1995, AZ 514-516.80/3 ARM.
- ²⁴ Der erste kolumbianische Kriegsdienstverweigerer. Interview mit Luis Gabriel Caldas Leon. In: AG »KDV im Krieg« (Hg.): Kriegsdienstverweigerung in Lateinamerika. Offenbach 1994, S. 23f.
- ²⁵ Vgl. Rudi Friedrich: »Als KDVer dazu beitragen, den Krieg zu beenden ...«. Öffentliche Verweigerungen von Kurden und Türken. In: Zivilcourage (Velbert), (1994), Nr. 3, S. 14-15.
- ²⁶ Schwanken zwischen Angst und Haß. In: Frankfurter Rundschau vom 25. November 1991.

- ²⁷ Ein Grund für die geringe Quote der Einberufenen vielen Ländern Lateinamerikas ist unter anderem die Praxis des Freikaufens. Söhne reicher Bürger nutzen die Gelegenheit, sich offiziell oder mittels Bestechung von der Pflicht, den Militärdienst ableisten zu müssen, zu befreien. Es sind schließlich die Armen, die als *regulares* Dienst tun. Vgl. Rudi Friedrich: Rekrutierung und Kriegsdienstverweigerung. In: Zeitschrift der Informationsstelle Lateinamerika (Bonn), Heft 184 (1995), S. 51ff.
- ²⁸ Vgl. Bojan Aleksov, Stasa Zajovic (s. Anm. 17), S. 10.
- ²⁹ Dies gab Eduard Lintner in einer Fragestunde des Deutschen Bundestages am 11. November 1993 bekannt.
- ³⁰ Verwaltungsgerichtshof Baden Württemberg vom 6. 2.1985 (A 14 S 223/84)
- ³¹ Bundesverwaltungsgericht. Urteil des 9. Senats vom 31. 3.1981 (BVerwG 9 C 6.80).
- ³² Judith Kumin: Statement anlässlich der Jahrestagung 1995 der Arbeitsgemeinschaft Pro Asyl am 6. Mai 1995 in Frankfurt am Main. In: Rundbrief der AG »KDV im Krieg« (1995), Nr. 5, S. 10.
- ³³ UNHCR: Handbuch über das Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. Genf 1979, S. 48f.
- ³⁴ Europäisches Parlament. Entschließung zu den Deserteuren aus den Streitkräften der Staaten des ehemaligen Jugoslawiens (B3-1440/RC1 B3-1501/RC1 B3-1515/RC1). Abgedruckt in: Rundbrief der AG »KDV im Krieg« (1993), Nr. 6, S. 16.
- ³⁵ Parlamentarische Versammlung des Europarates. Resolution Nr. 1042 vom 1. Juli 1994. Abgedruckt in: AG »KDV im Krieg«, (1994), Nr. 5, S. 5f.
- ³⁶ Verwaltungsgericht Regensburg. Urteil vom 2. 8.1994 (AZ RO 11 K 94 30958).
- ³⁷ Jochen Hayungs: Fluchtursache Krieg - Flüchtlingsstatus für Verweigerer. In: Dokumentation der Fachtagung (s. Anm. 6), S. 27.
- ³⁸ Vgl. Dorothea Woods: Politisches Asyl für Kriegsdienstverweigerer: Entwicklungen in den 80er Jahren, Teil 1. In: 4/3 - Fachzeitschrift für KDV, Wehrdienst und Zivildienst (Velbert) (1988), S. 148.
- ³⁹ Vgl. Kirik Tüfek. Das zerbrochene Gewehr. Rundbrief zur türkisch/kurdisch-antimilitaristischen Bewegung. Hg. von Connection e.V. (Offenbach), Nr. 6/1996, S. 5f.